

**Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort**

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

buero.schramboeck@bmdw.gv.at
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.833.502

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8756/J-NR/2021

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 8756/J betreffend "Zwischenbilanz und Evaluierung der österreichischen Investitionskontrolle neu", welche die Abgeordneten Dr. Christoph Matznetter, Kolleginnen und Kollegen am 26. November 2021 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

1. *Welche Maßnahmen wurden bislang zur Evaluierung der Effektivität des Investitionskontrollgesetzes innerhalb des BMDW vorgenommen?*
 - a. *Wie wird diesbezüglich der Handlungsbedarf auf Basis bisheriger Prüferfahrungen und Evaluierungen für eine effektive Investitionskontrolle unter den Gesichtspunkten ausreichender Anwendungsbereich, frühzeitige Kenntnisnahme von kritischen Erwerbsvorgängen und Risikoerkennung sowie der Vermeidung von Umgehungen der österreichischen Investitionskontrolle eingeschätzt?*
 - b. *Wie wird diesbezüglich der Handlungsbedarf für eine effektive Investitionskontrolle in Bereichen auf Basis bisheriger Prüferfahrungen und Evaluierungen im Bereich "kritischer Infrastrukturen (Einrichtungen, Systeme, Anlagen, Prozesse, Netzwerke oder Teile davon)" eingeschätzt?*
 - c. *Wie wird diesbezüglich der Handlungsbedarf für eine effektive Investitionskontrolle auf Basis bisheriger Prüferfahrungen und Evaluierungen im Bereich "kritische Technologien und Güter mit doppeltem Verwendungszweck" eingeschätzt?*
 - d. *Wie wird diesbezüglich der Handlungsbedarf auf Basis bisheriger Prüferfahrungen und Evaluierungen in Bereichen der "Sicherheit der Versorgung mit kritischen Resourcen" eingeschätzt?*

- e. Wie wird diesbezüglich der Handlungsbedarf für eine effektive Investitionskontrolle auf Basis bisheriger Prüferfahrungen und Evaluierungen im Bereich "Zugang zu sensiblen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, oder die Fähigkeit, solche Informationen zu kontrollieren" eingeschätzt?
- f. Wie wird diesbezüglich der Handlungsbedarf auf Basis bisheriger Prüferfahrungen und Evaluierungen im Bereich "Freiheit und Pluralität der Medien" eingeschätzt?
- g. Im Bereich welcher Investorengruppen und welcher Investoren-Strategien zeigen die bisherigen Prüferfahrungen und Evaluierungen besonderen Handlungsbedarf?
- h. Was sind die wichtigsten Daten-Quellen und Screening-Tools im Zuge der Investitionskontroll-Tätigkeit des BMDW?
- i. Welcher Ressourcenausstattung (finanziell, personell) steht dafür zur Verfügung?

Eine Evaluierung wird jedenfalls im Jahr 2022 erforderlich werden, da mit Ende dieses Jahres gemäß § 29 Abs. 3 Investitionskontrollgesetz (InvKG) die Befristung für die 10%-Schwelle für Übernahmen im Bereich Forschung und Entwicklung in den Bereichen Arzneimittel, Impfstoffe, Medizinprodukte und persönliche Schutzausrüstung gemäß Teil 1 Z 6 der Anlage zum InvKG ausläuft. Wie in den Erläuterungen vorgesehen soll ein halbes Jahr vor diesem Datum eine Überprüfung vorgenommen werden, ob diese Schwelle weiterhin bei 10% bleiben soll. Diese Evaluierung, der nach zwei Jahren Vollzugspraxis ausreichend Aussagekraft zukommt, wird Gelegenheit bieten, auch andere Bestimmungen zu überprüfen, wenn auf Basis der Vollzugspraxis ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. In diesem Rahmen wird auch festgestellt werden, ob und bejahendenfalls welcher Handlungsbedarf im Sinne der Unterpunkte a bis g besteht.

Die wichtigsten Datenquellen für die Investitionskontrolltätigkeit meines Ressorts sind die Orbis Crossborder-Datenbank von Bureau van Dijk sowie das Firmenbuch. Seit Inkrafttreten des Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetzes sind Fusionskontrollanmeldungen von der Bundeswettbewerbsbehörde an die Investitionskontrollbehörde zu übermitteln, damit diese das Vorliegen einer Genehmigungspflicht nach dem InvKG prüfen kann. Im materiellen Prüfverfahren ist das Investitionskontrollkomitee als Beirat eingerichtet. Fallweise und bei Notwendigkeit, also wenn die erforderlichen Informationen nicht im Wege des Investitionskontrollkomitees bereitgestellt werden können, werden Sachverständigengutachten eingeholt. Ein eigenes Screening-Tool wird von meinem Ressort nicht verwendet.

In der Abteilung "Investitionskontrolle" werden für die Investitionskontrolltätigkeit neben der Abteilungsleitung und deren Stellvertretung drei VZÄ im Akademikerbereich (Juristinnen und Juristen) sowie zwei VZÄ im Assistenzbereich eingesetzt.

Für die Einrichtung eines elektronischen Systems zur Übertragung von Daten der Klassifizierungsstufen "geheim" und "streng geheim" sowie für die fallweise Einholung von Sachverständigengutachten in Investitionskontrollverfahren sind im Arbeits- und Budgetprogramm meines Ressorts die erforderlichen Mittel vorgesehen.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

2. *Wie werden auf Basis bisheriger Prüferfahrungen und Evaluierungen Lücken in der frühzeitigen Handlungsfähigkeit und effektiven Schutzwirkung der Investitionskontrolle im Falle des Erwerbs von Stimmrechtsanteilen unter der 25% eingeschätzt? Alle der in 1 b) bis f) genannten Bereiche fallen unter die "Anlage 2" des Investitionskontrollgesetzes: Daher gilt nicht eine sog. "10%-Eingangsschwelle", sondern erst eine sog. "25%-Eingangsschwelle" als maßgebliche Größe für das Auslösen einer Genehmigungspflicht bei einem Beteiligungserwerb. Während beispielsweise in Deutschland die "10%-Eingangsschwelle" in der Investitionsprüfung umfassender angewandt wird, sieht die österreichische Regelung eine restriktive Begrenzung auf nur vereinzelte Bereich vor (sog. "Anlage 1" des InvKG). Wird auf Basis bisheriger Prüferfahrungen und Evaluierungen ein Bedarf zur Ausweitung der 10%-Eingangsschwelle auf bislang nur in der "Anlage 2" genannte Bereiche gesehen? Wir bitten darum, bei der Beantwortung insbesondere auch die Relevanz einer Ausweitung der 10%-Eingangsschwelle auf kritische Infrastruktur im gesamten Gesundheitsbereich sowie Telekommunikations-Bereich, kritischer Technologie im Bereich Halbleiter sowie die Produktion von und Versorgung mit Arzneimitteln, Impfstoffen, Medizinprodukten und Schutzausrüstungen (über Forschung und Entwicklung hinaus) zu berücksichtigen.*
- a. *Wenn nein: Warum nicht? Welche Begründungen liegen dafür auf Basis bisheriger Prüferfahrungen und Evaluierungen vor?*
 - b. *Wenn ja: Warum und welchen Bereichen [sic] wurde ein Handlungsbedarf für eine Ausweitung der 10%-Eingangsschwelle identifiziert? Welche Begründungen liegen dafür auf Basis bisheriger Prüferfahrungen und Evaluierungen vor?*
 - c. *Welche Erkenntnisse bestehen auf Basis bisheriger Prüferfahrungen und Evaluierungen im spezifische Bereich "Forschung und Entwicklung in den Bereichen Arzneimittel, Impfstoffe, Medizinprodukte und persönliche Schutzausrüstung"? Für diesen exklusiven Bereich ist zwar bislang eine 10%-Eingangsschwelle vorgesehen - doch im InvKG ist bislang vorgesehen, dass diese frühzeitigere Prüfmöglichkeit mit 31. Dezember 2022 außer Kraft treten soll (aufgrund einer sog. Auslaufklausel bzw. "sunset-Klausel"). Im Ministerratsvortrag vom 27.5. 2020 zum Investitionskontrollgesetz wird dazu festgehalten: "Zeitgerecht wird eine Evaluierung stattfinden, um über eine Verlängerung der Maßnahme zu entscheiden" (Quelle:*

<http://www.bundeskanzleramt.gv.at/medien/ministerraete/ministerraete-seit-jaenner-2020/20-ministerrat-am-27-mai-2020.html>) Sprechen bisherige Evaluierungen und Prüferfahrungen für oder gegen eine Streichung dieser Auslaufklausel? Wie sieht die diesbezügliche Begründung aus?

Bei der in der Antwort zu Punkt 1 der Anfrage angeführten Evaluierung wird auch die Notwendigkeit der Anpassung der Schwellenwerte in bestimmten Bereichen geprüft werden. In dem unter lit. c erwähnten Bereich ist dies jedenfalls erforderlich, um feststellen zu können, ob eine Verlängerung oder Aufhebung der Befristung für die 10%-Schwelle als notwendig angesehen wird.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in sämtlichen vom Gesetz erfassten Bereichen gemäß § 2 Abs. 3 Z lit. b auch der Erwerb eines beherrschenden Einflusses im Sinne von § 1 Z 7 unabhängig von konkreten Stimmrechtsanteilen sowie asset deals im Sinne von § 1 Z 3 lit. d einer Genehmigungspflicht unterliegen.

Schließlich ist festzuhalten, dass es sehr wohl Bereiche im Sinne der Unterpunkte b bis f zu Punkt 1 der Anfrage gibt, für die die 10%-Schwelle gemäß Teil 1 der Anlage zum InvKG gilt. Dies betrifft sowohl kritische Infrastrukturen gemäß Z 2 bis 5, als auch kritische Technologie gemäß Z 1 und die Sicherheit der Versorgung mit kritischen Ressourcen gemäß Z 6.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

3. *Sind zusätzlichen [sic] Maßnahmen zur Evaluierung der Effektivität des Investitionskontrollgesetzes vom BMDW im Rahmen bisheriger Prüferfahrungen veranlasst worden? Sind externe Studien oder andere Evaluierungsmaßnahmen unter Einbindung externer Expertise bislang beauftragt worden bzw. in Planung?*
 - a. *Wenn nein: Warum nicht?*
 - b. *Wenn ja: Welche Maßnahmen? Wer wurde damit beauftragt? Auf welcher Datenbasis zur Bewertung bisheriger Prüferfahrungen erfolgen diese Evaluierungen? (inkl. Aufschlüsselung der Auswahl- sowie Evaluierungskriterien und Kosten)*

Über die in der Antwort zu Punkt 1 der Anfrage erläuterte Evaluierung hinaus soll dazu auch eine Studie in Auftrag gegeben werden.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

4. *Wie können der Nationalrat und die interessierte Öffentlichkeit (z.B. JournalistInnen, WissenschafterInnen) Informationen zu konkreten Prüffällen und Prüfverfahren in der österreichischen Investitionskontrolle vom BMDW erhalten? Welche Auskunftsmöglichkeiten bestehen dafür?*
 - a. *Welche Schritte sind diesbezüglich ihrerseits zur Verbesserung der Datenbasis, Auskunftsmöglichkeiten und Transparenz geplant?*
 - b. *Gab bzw. gibt es dazu Gespräche mit anderen Ministerien (z.B. im Rahmen der Vorbereitungen des verzögerten Informationsfreiheitsgesetzes)?*
 - *Wenn ja: mit welchen Ministerien?*
 - *Wenn ja: Waren dabei Transparenz-Bestimmungen und Auskunftsmöglichkeiten im Rahmen des Investitionskontrollgesetz Thema?*
 - *Wenn nein: Warum nicht?*

Sowohl der Bericht der Europäischen Kommission (EK) gemäß Art. 5 der FDI-Screening-Verordnung als auch der Tätigkeitsbericht gemäß § 23 InvKG sind zu veröffentlichen; der Tätigkeitsbericht ist überdies gemäß § 23 Abs. 5 InvKG dem Nationalrat zuzuleiten. Der erste Bericht der EK wurde vor Kurzem veröffentlicht und am 23. November 2021 auch dem österreichischen Nationalrat zur Kenntnis gebracht. Der Tätigkeitsbericht gemäß § 23 InvKG ist in Ausarbeitung.

Auskünfte zu einzelnen Verfahren würden den europarechtlichen Vertraulichkeitspflichten gemäß Art. 10 der FDI-Screening-Verordnung widersprechen und sind daher nicht zulässig. Sämtliche Bundesministerien waren bei Ausarbeitung des InvKG im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingebunden und haben diese Vertraulichkeitsregelungen nicht in Frage gestellt.

Wien, am 26. Jänner 2022

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

